

Abschrift

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 10. März 1924

Nr. 100/24.

Niederschrift.

Vorsitzender:

Regierungsrat Seeger.

Beisitzer:

Otto Fuchs (Filmindustrie)  
Heinz Tovote (Kunst und Literatur)  
Staatssekretär a.D. )  
Braake und )  
Prf. Dr. Jäckh ) (Volkswohlfahrt).

Zur Verhandlung über die Beschwerde, betreffend den Bildstreifen  
„Hunger in Deutschland“

der Firma Industrie und Handels A.G., Berlin erschienen:

1. für Antragsteller: Frau Mellini
2. als Sachverständiger Oberregierungsrat Mühleisen vom  
Reichskommissariat für Überwachung der öffentlichen Ordnung.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen  
Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Beschwerde  
erstattete der Sachverständige sein Gutachten.

Der Antragsteller äusserte sich zur Sache. Er erklärte sich mit etwa  
vorzunehmenden Ausschnitten einverstanden.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 28. Februar 1924 -  
Nr. 8194 - wird dahin geändert:

Folgende Teile sind verboten:

In Akt II Titel 2 Satz 1 die Worte: „Reaktion“ und  
„Kämpfende“ (Der Titel darf lauten: „Vereint marschieren Hunger  
und Not gegen das Proletariat“)

- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe.

Der Bildstreifen, der den Zweck verfolgt, mit Bildern des durch Kriegsfolgen und Inflation erschöpften Deutschlands die Hilfe der Internationalen Arbeiterschaft gegen die Not der arbeitenden Klassen aufzurufen, ist von der Prüfstelle zugelassen worden. Gegen die Entscheidung haben zwei Beisitzer Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, in Akt II Titel 2 Satz 1 die Worte: „Vereint marschierten Reaktion, Hunger und Not gegen das kämpfende Proletariat“ zu verbieten. Sie begründen ihren Antrag damit, dass der Satz sowohl geeignet sei, das deutsche Ansehen zu gefährden, wie als politisches Propagandamaterial gegen Deutschland verwandt zu werden.

Die Oberprüfstelle ist dem Gutachten des Sachverständigen gefolgt. Die Worte „Reaktion“ und „kämpfendes Proletariat“ sind offensichtlich gegen die gegenwärtige verfassungsmässige Staats- und Wirtschaftsform gerichtet; die sie als arbeiterfeindlich hinstellen sollen. Sie wirken aufreizend und sind geeignet, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Die Entscheidung wegen der Gebühren folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 25. November 1928 (Reichsministerialbl.S.1033).

gez. Seeger.

Beglaubigt:

Regierungsinspektor.